

G E S C H Ä F T S O R D U N G

des

BUSHIDO – CLUB

MAYEN e.V.

Präambel

Soweit in dieser Geschäftsordnung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen ausdrücklich mit ein. Eine Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit.

§ 1

Gesetz- und steuerrechtliche Verpflichtungen des Vorstands

1. Der Vorstand ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Handlungen des Vereins mit dem Vereinszweck, der in der Satzung niedergelegt ist, übereinstimmen.
2. Er hat dafür zu sorgen, dass folgende Änderungen beim Registergericht eingetragen werden:
 - a) Änderung des Vorstands und der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Eintragung der Liquidation
 - d) Änderung der Vertretungsmacht
 - e) Bestellung eines besonderen Vertreters
 - f) Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens
3. Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen
4. Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
5. Konkursanmeldung bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit

§ 2

Pflichten der Vereinsführung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des
BUSHIDO – CLUB
MAYEN e.V.

- a) Benachrichtigungspflicht
 - b) Auskunftspflicht
 - c) Rechenschaftspflicht
3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Mitgliederverwaltung
 5. Beitragserhebung und Beitragsbeitreibung
 6. Sicherung des Vermögens

§ 3
Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung dient zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 4
Einberufung

1. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg per E-Mail, auf der Webseite des Vereins und über soziale Medien (zum Beispiel Facebook)¹.
In Papierform wird die Einladung nur noch an diejenigen Mitglieder verschickt, die über keine E-Mail Adresse verfügen. Die Einladung wird an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift versendet.
2. Die Einladungen zu allen anderen Versammlungen oder Sitzungen erfolgt per E-Mail (elektronische Post) an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
3. Über Abteilungsversammlungen wird der Vorstand informiert.

¹ Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2015

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des
BUSHIDO – CLUB
MAYEN e.V.

§ 5
Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6
Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter (nachfolgend Vorsitzende genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner satzungsmäßigen Vertreter, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Vorsitzenden persönlich betreffen.
3. Der Vorsitzende oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.
4. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der nach Nummer 4 beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung zustimmen

§ 7
Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Vorsitzende. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des
BUSHIDO – CLUB
MAYEN e.V.

3. Teilnehmer einer Versammlung können auf Anweisung des Vorsitzenden den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in persönlicher oder materieller Hinsicht betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Vorsitzende kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8
Anträge

1. Anträge außerhalb der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
2. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anonym gestellte Anträge dürfen nicht behandelt werden.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung des Bushido – Club Mayen e.V..

§ 9
Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des
BUSHIDO – CLUB
MAYEN e.V.

§ 10
Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Vorsitzende muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11
Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden
2. Die Wahlen sind grundsätzlich in beliebiger Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des
BUSHIDO – CLUB
MAYEN e.V.

7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 12
Protokolle

1. Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf ausdrücklichen Wunsch hin zu versenden.
2. Protokolle der Vorstandssitzungen sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist in § 19 der Satzung des Bushido – Club Mayen e.V. geregelt.
2. § 19 Nr. 6 der Satzung des Bushido – Club Mayen e.V. wird insoweit konkretisiert, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, sein Vermögen an die Behindertenwerkstätten Mayen, Polcher Strasse 160, 56727 Mayen, fällt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch den Vorstand in Kraft.

Sandra Lüscher
1. Vorsitzende

Axel Prinz
2. Vorsitzender

Mayen, 11. März 2010

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.